

Bebauungsplanes Nr. 406 „Stellplatzanlage Eissporthalle Seilersee“

hier: Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) / Stellungnahme

Durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans soll Planungsrecht für die Ansiedlung eines Parkhauses auf der Fläche der bisherigen Stellplatzanlage der Eissportanlage Seilersee geschaffen werden.

Nach Abstimmung (31.01.2017) mit der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises ist aufgrund der intensiven Nutzung des überplanten Bereichs im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung lediglich eine Stellungnahme zum Artenschutz erforderlich.

Im Fundortkataster des Landes NRW (FOK NRW) wurden keine planungsrelevanten Arten sowohl auf der betroffenen Fläche als auch im 300 m Radius nachgewiesen.

Erfassung der Biotopstruktur

Die im Bereich des Bebauungsplanes vorzufindenden Nutzungs- und Biotopstrukturen sind durch die versiegelten Fahrbahnen, die gepflasterten Stellplatzflächen sowie die dazwischen angelegten Baumbeete mit Einzelbäumen und älteren Heckengehölzen, Unterwuchs und teilweise Rasen gekennzeichnet.

Sämtliche Flächen der Stellplatzanlage werden intensiv genutzt, so dass die Biotope durch eine sehr hohe Störintensität charakterisiert sind

Altbäume/Einzelbäume

Entlang des Rasenstreifens an der Seeuferstraße stehen Linden, die bereits vor den 40er Jahren des letzten Jahrhunderts standen. Diese historische Allee ist insbesondere für das angrenzende Naherholungsgebiet von hohem Wert.

Älterer Baumbestand (3 Platanen, Hainbuchen, Eichen, Pappeln) wurde 1970 bei der Anlage des Parkplatzes an der Eissporthalle gepflanzt. Insbesondere an den Platanen finden sich zahlreiche Morschungslöcher, kleine Höhlungen sowie Spalten in der Borke, die allerdings keinen negativen Einfluss auf Stand- bzw. Bruchsicherheit der Bäume haben oder einen Hinweis auf herabgesetzte Vitalität haben. Auch einige Hainbuchen und Eichen weisen kleinere (ca. 4-5 cm) Öffnungen an alten Astungswunden auf. Bei den Pappeln kann aufgrund des charakteristischen weichen Holzes und ihrem Alter von über 50 Jahren von größeren Höhlungen und Morschungen hinter Astungswunden ausgegangen werden.

In den Grünstreifen (Böschung) zur Seilerseestraße finden sich außerdem Exemplare von Ebereschen, Bergahorn, Hainbuchen und Weißdornsorten. Letztere sind vermutlich aus der Unterpflanzung herausgewachsen und haben jetzt einen baumartigen Habitus.

Innerhalb dieser Biotope ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten möglich. In einem Weißdornhochstamm wurde ein Nest des Vorjahres vorgefunden.

Heckengehölze / Unterpflanzung

Naturnahe Hecken bzw. Gebüsche liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Unter den Bäumen in den Beeten zwischen den Parkflächen sind ursprünglich Hecken aus Liguster und vermutlich Weißdorn angelegt worden. Diese sind mittlerweile aus der Heckenform heraus gewachsen und haben sich teilweise (beim Weißdorn) zu kleinen Bäumen entwickelt.

Weitere Arten, die sich durch Versamung angesiedelt haben, sind: Brombeere, Waldrebe, Schwarzer Holunder, wenige Exemplare der Vielblütigen Rose bzw. der Hundsrose sowie Eibe. Efeu wächst teilweise bis in die Kronen der Bäume und bietet Nist- und Brutmöglichkeiten. Im Bereich der Böschung zur Seilerseestraße haben sich Gruppen von **Japanischem Knöterich angesiedelt. Um eine Ausbreitung dieses Neophyten zu verhindern, ist der Aushub dieses Abschnittes nicht zwischenzulagern oder in städtischen Flächen einzubauen.**

Diese Biotope sind für mobile, wenig sensible Arten nutzbar.

Potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Für artenschutzrechtlichen Tatbestände ist bedeutsam, wenn planungsrelevante Arten Nistplätze und Winterquartiere (konkrete "Ruhe- und Fortpflanzungsstätten") im Untersuchungsgebiet besiedeln.

Bei Bau eines Parkhauses auf der Fläche des jetzigen durchgrüneten Parkplatzes werden Einzelbäume mit Höhlungen, Einzelgehölze sowie Gehölzgruppen des Unterwuchses entfernt werden. Daher kann es hier zu einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten kommen.

Fledermausquartiere sind im Bereich der Spalten und Höhlungen von Platane, Eiche, Hainbuche und Pappel möglich. Möglicherweise sind die Höhlungen in Pappeln so groß, dass sie auch Höhlenbrütern wie dem Kleinspecht und Waldkauz potentielle Nisthabitate bieten.

Baugenehmigungsverfahren

Im Baugenehmigungsverfahren sind Aussagen über planungsrelevante Arten durch einen qualifizierten Gutachter zu treffen. Da sowohl die Lebensstätten als auch die Tiere selbst geschützt sind, müssen im späteren Bauantrag Angaben zu geschützten Tierarten und deren Lebensstätten, die auf dem Grundstück vorkommen, enthalten sein.

Bei dem Fund einer planungsrelevanten Art vor oder während der Baumaßnahme ist unverzüglich der Märkische Kreis, Untere Landschaftsbehörde zu informieren und zu beteiligen. Es ist sicherzustellen, dass es durch das Bauvorhaben nicht zu einer Verletzung oder Tötung wildlebender Tiere kommt.

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Um auszuschließen, dass beim Entfernen von Altbaumbestand mit Höhlen, Morschungen und größeren Astausbrüchen Höhlenbrüter bzw. Fledermäuse getötet, verletzt oder ihre Nisträume bzw.

Sommer bzw. Winteraufenthaltsräume zerstört werden, sind **die Fällungen ausschließlich im Oktober durchzuführen.**

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Tieren oder einer Zerstörung von Nistplätzen oder Ruhestätten ist eine Baufeldräumung einschließlich Rodung von Bäumen und Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in dem Zeitraum von Anfang **Oktober bis Ende Februar** zulässig.

Es wird eine Kontrolle der Höhlungen durch Inaugenscheinnahme empfohlen sowie danach das sofortige Verschließen der potentiellen Brut- bzw. Überwinterungsstellen oder die Fällung am selben Tag, wenn keine Tiere vorgefunden werden. Im Vorfeld ist eine nächtliche Kontrolle mit Bat-Detektor angezeigt.

Als Maßnahme zum aktiven Artenschutz sind entweder fassadenintegrierte oder hängende Nistkästen für Hausrotschwanz, Mauersegler und Fledermäuse am Neubau anzubringen. Diese Maßnahmen sind eine kostengünstige Möglichkeit, Beeinträchtigungen lokaler Populationen von besonders geschützten Arten der Höhlenbrüter und Fledermäuse entgegen zu wirken. Fachliche Hilfestellung hierzu gibt die Biologische Station Hagen.

Eine Neupflanzung von geeigneten Gehölzen im Umfeld wird durch die bereits weitgehende Versiegelung der umliegenden Bereiche schwierig. Es empfiehlt sich daher eine Begrünung des Daches mit PV-tauglicher Vegetation sowie Begrünung der Fassaden. Dies ist bereits im Vorfeld der Gebäudeplanung einzubeziehen.

Sollte durch den im Baugenehmigungsverfahren zu beauftragenden Gutachter die Betroffenheit planungsrelevanter Arten festgestellt werden, sind weiterreichende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu den Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zu beachten.

Von der hier vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Stellungnahme unberührt bleiben der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG (Rodungsverbot während der Brutzeit zum Schutz der Bruten sonstiger, im Planungsgebiet lebender Vogelarten) sowie die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Iserlohn.

Zum Schutz des verbleibenden Baumbestandes sind folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu beachten und in die Baugenehmigung aufzunehmen: Ein Umwickeln der Baumstämme mit Drainagerohr zum Erhalt der Gehölze ist unzureichend! Es muss bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen (auch vor den Fällungen) der Raum unterhalb der Krone (Kronentrauf!) von zu erhaltendem Baumbestand mit ortfesten Bausperrgittern dauerhaft während der gesamten Bauphase vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Dies betrifft insbesondere die Linden im Rasenstreifen an der Seeuferstraße aber auch die Pappelpflanzung. Innerhalb des geschützten Bereiches ist u.a. verboten: Überfahren der Flächen mit Baufahrzeugen, Lagerung von Materialien, Wenden von Fahrzeugen, Abgrabungen, Anschüttungen. Weiterhin ist sicher zu stellen, dass bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen in Abstimmung mit SIH zu klären ist, welche Schnittmaßnahmen erforderlich sind, um die Kronen vor Schäden durch

Schwenkbewegungen von Baumaschinen (Bagger, Krane) zu schützen. Die Schnittmaßnahmen sind bereits vor Beginn der Maßnahmen umzusetzen, um ein Ausreißen von Ästen zu vermeiden.

Ergebnis ist, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans **nicht** von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen ist. Somit stellen die artenschutzrechtlichen Belange kein unüberwindbares Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes dar.

White